

**Aufgabe 1**

1. Welche Behörde ist für die Erhebung der direkten Bundessteuer zuständig?
2. Welche Behörde ist für die einheitliche Anwendung des Gesetzes (DBG) zuständig?

**Lösung**

1. Behörde: Kantone (bzw. die kantonale Veranlagungsbehörde), auch korrekt: Gemeinde; gesetzliche Grundlage: [Art. 2 DBG](#)
2. Behörde: Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV); gesetzliche Grundlage: [Art. 102 Abs. 2 DBG](#)

**Aufgabe 2**

Sie sind als Treuhänder der Meier AG zur Vertretung in Steuersachen beauftragt worden. Bei der Prüfung der Jahresrechnung 2016 der Meier AG stellt die Steuerbehörde fest, dass dem Aufwand eine Geschäftsreise des Aktionärs belastet wurde, welche vermutlich entgegen der Bezeichnung eine private Ferienreise darstellte. Zudem gibt es Hinweise, dass Bareinnahmen nicht verbucht wurden.

1. Wer hat den Nachweis für die geschäftsmässige Begründetheit der Geschäftsreise zu erbringen und wer muss beweisen, dass die Bareinnahmen tatsächlich nicht verbucht wurden?
2. Nachdem die Steuerverwaltung infolge ihrer Feststellungen Aufrechnungen vorgenommen hat, entschliessen Sie sich, gegen die Veranlagungsverfügung 2016 Einsprache zu erheben. Welche Behörde ist für die Behandlung der entsprechenden Einsprache zuständig?
3. Im Einspracheverfahren stellt die zuständige Behörde aufgrund weiterer Abklärungen fest, dass die Aufrechnungen zu wenig hoch ausgefallen sind. Somit soll die Veranlagung zuungunsten der Steuerpflichtigen abgeändert werden. Was ist von der Behörde bei einer solchen «Schlechterstellung» der Steuerpflichtigen zu beachten?
4. Sie sind mit dem Einspracheentscheid nicht einverstanden und entschliessen sich, diesen anzufechten bzw. weiterzuziehen. Welches Rechtsmittel steht Ihnen hier zur Verfügung und an welche Behörde haben Sie sich zu wenden?

**Lösung**

1. Die Beweislastregeln besagen, dass steuermindernde Tatsachen durch die Steuerpflichtigen und steuerbegründende Tatsachen durch die Steuerbehörde zu beweisen sind.  
Beweislast für die Geschäftsreise liegt bei der Steuerpflichtigen (steuermindernd); Beweislast für die Bareinnahmen liegt bei der Steuerbehörde (steuererhöhend)
2. Behörde: (kantonale) Veranlagungsbehörde; gesetzliche Grundlage: [Art. 132 Abs. 1 DBG](#); Kostenpflicht: nein
3. Das rechtliche Gehör muss der Steuerpflichtigen vorgängig gewährt werden (ist in der Formulierung von [Art. 135 Abs. 1 DBG](#) enthalten).
4. Rechtsmittel: Beschwerde; zuständige Behörde: (kantonale) Steuerrekurskommission; Kostenpflicht: ja

**Aufgabe 3**

Welches sind die drei Voraussetzungen für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen für juristische Personen?

**Lösung**

- Recht zur Nutzung bei Fälligkeit ([Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG](#))
- Verbuchung des Ertrags ([Art. 25 VStG](#))
- Sitz im Inland bei Fälligkeit ([Art. 24 Abs. 2 VStG](#))

**Aufgabe 4**

Die mehrwertsteuerpflichtige Versicherung Vorsicht AG verkauft eine Immobilie in der Altstadt von Zürich. Das Gebäude ist zu 80% mit Option im Sinne von Art. 22 MWSTG vermietet (betrifft diverse Geschäftsräumlichkeiten). Die restlichen 20% sind ohne Option an Privatpersonen vermietet (betrifft die Wohnungen im 9. und 10. Stock). Für den Verkauf der Immobilie an die mehrwertsteuerpflichtige Liegenschaften AG wird das Meldeverfahren im Sinne von Art. 38 MWSTG angewendet.

Die Käuferin kündigt den Wohnungsmietern und baut diese Wohnungen in Praxisräumlichkeiten um, welche sie anschliessend mit Option vermietet. Die zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätze der Liegenschaften AG betragen dadurch 100%.

Beurteilen Sie sämtliche mehrwertsteuerlichen Konsequenzen bei der Liegenschaften AG.

**Lösung**

Die Liegenschaften AG darf auf den Umbaukosten den vollen Vorsteuerabzug vornehmen, da Nutzung für optierte Vermietung vorgesehen. Wenn der Erwerber die im Meldeverfahren übernommenen Vermögenswerte (vorliegend die Liegenschaft) in grösserem Umfang für zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeiten als der Veräusserer nutzt, kann auf der Nutzungsdifferenz eine Einlageentsteuerung geltend gemacht werden.

Da die Liegenschaften AG das Gebäude in einem grösseren Umfang für steuerbare Zwecke verwendet als die Versicherung Vorsicht AG – infolge der Option für die Vermietung der Praxisräume wird das Gebäude nach dem Umbau zu 100% für (mittels Option) vorsteuerabzugsberechtigende Zwecke verwendet – liegt bei ihr eine Nutzungsänderung vor, welche eine Einlageentsteuerung zur Folge hat. Betreffend Bemessungsgrundlage (Zeitwert) ist der [Art. 32 Abs. 2 MWSTG](#) zu beachten.

**→ Ihr Weiterbildungsinstitut:**

STS Schweizerische Treuhänder Schule AG  
Josefstrasse 53, 8005 Zürich, Telefon 043 333 36 66  
Fax 043 333 36 67, info@sts.edu, www.sts.edu